



Geschäftsordnung

für die Vorarlberger Rechtsanwaltskammer und deren Ausschuss

(in der Fassung der Abstimmung gem. §§ 24a, 27 Abs 5 RAO am 11.11.2020)

Soweit in dieser Geschäftsordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz

I. Plenarversammlung

- § 2 Einberufung
- § 3 Teilnahmerecht, Vertraulichkeit
- § 4 Beschlussfassung
- § 5 Versammlungsleitung
- § 6 Protokoll, Anwesenheitsliste
- § 7 Wahlen

II. Ausschuss

- § 8 Zusammensetzung des Ausschusses
- § 9 Teilnahmerecht, Vertraulichkeit
- § 10 Beschlussfassung, Sitzungsleitung
- § 11 Protokoll
- § 12 Gutachten

III. Präsident, Ehrenpräsident, Disziplinarrat, Rechnungsprüfer

- § 13 Präsident
- § 14 Ehrenpräsident
- § 15 Disziplinarrat
- § 16 Rechnungsprüfer

IV. Kammerkommissär, mittlerweiliger Substitut (für Rechtsanwälte)

- § 17 Kammerkommissär
- § 17a Mittlerweiliger Substitut



V. *Verfahrenshilfe, Amtsverteidigung, Bestellung zum entgeltlichen Vertreter*

- § 18 Reihenfolge der Bestellung
- § 18 a Bestellung gem. § 10 Abs 3 RAO
- § 19 Überdurchschnittliche Belastung
- § 20 Enthebung
- § 21 Befreiung
- § 22 Befreiung aus Altersgründen
- § 23 Verhinderung
- § 24 Kostennote

VI. *Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, Rechtsanwaltsanwärter, Kanzleibetrieb*

- § 25 Von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer
- § 26 Rechtsanwaltsanwärter
- § 27 Fertigung von Schriftstücken
- § 28 Beschwerden und Eingaben
- § 29 Veröffentlichungen
- § 30 Inkrafttreten



§ 1

Name, Sitz

Die „Vorarlberger Rechtsanwaltskammer“ hat ihren Sitz in Feldkirch.

I. Plenarversammlung

§ 2

Einberufung

- (1) Plenarversammlungen sind durch den Ausschuss einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Plenarversammlung ist jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Plenarversammlung ist einzuberufen, wenn der Ausschuss dies beschließt oder wenn dies wenigstens von einem Zehntel der Kammermitglieder verlangt wird. Das Verlangen ist schriftlich unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes zu stellen. In diesem Falle ist die außerordentliche Plenarversammlung binnen Monatsfrist nach Eingang dieses Verlangens einzuberufen.
- (4) Die Einberufung der Plenarversammlung hat im schriftlichen Wege unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes derselben zu erfolgen. Die Absendung der schriftlichen Einladung muss spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen, wobei die Übermittlung auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden kann.
- (5) Die Tagesordnung der Plenarversammlungen wird vom Ausschuss festgelegt, wobei die von einem Zehntel der Kammermitglieder gemäß Abs. 3 schriftlich verlangte Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

§ 3

Teilnahmerecht, Vertraulichkeit

- (1) Die Plenarversammlungen sind nur Kammermitgliedern und dem Personal der Kammerkanzlei zugänglich.
- (2) Die Plenarversammlungen können Beschlüsse oder Verhandlungspunkte für vertraulich erklären, wodurch die Mitglieder zur Wahrung der Geheimhaltung als Standespflicht gegenüber Nichtkammermitgliedern verhalten sind, soweit nicht Auskunfts- oder Zeugnispflicht Gerichten oder anderen Behörden gegenüber besteht.

§ 4

Beschlussfassung

- (1) Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben mit Gegenprobe. Auf vorheriges Verlangen von mindestens zehn Anwesenden muss die Abstimmung namentlich oder geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Kammermitglieder. Jedes Kammermitglied hat nur eine Stimme, die persönlich auszuüben ist. Der Vorsitzende hat nur bei Stimmgleichheit ein Stimmrecht.
- (3) Stimmenthaltungen sind zulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei Ermittlung von Mehrheiten nicht zu berücksichtigen.



§ 5

Versammlungsleitung

- (1) Der Präsident oder der Vizepräsident, in deren Verhinderung das an Lebensjahren ältest anwesende Ausschussmitglied, führt in der Plenarversammlung den Vorsitz und leitet diese. Der Vorsitzende erteilt nach der Reihenfolge der Anmeldung den Rednern das Wort und bestimmt auch die Reihenfolge der Abstimmung über die gestellten Anträge, desgleichen die Berichterstatter.
- (2) Alle Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, dürfen nur bewilligt werden, wenn die Dringlichkeit mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gebilligt wird. Bei außerordentlichen Plenarversammlungen dürfen nur jene Verhandlungsgegenstände behandelt werden, deren Einberufung verlangt wurde oder die der Kammerausschuss noch zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt hat.
- (3) Vor der Abstimmung hat der Vorsitzende den Inhalt des Antrages bekannt zu geben.
- (4) Über Anträge auf Schluss der Wechselrede oder Vertragung ist sogleich abzustimmen. Vor der Abstimmung hat der Vorsitzende einem Redner gegen den Antrag und als letztem dem Antragsteller das Wort zu erteilen.

§ 6

Protokoll, Anwesenheitsliste

- (1) In jeder Plenarversammlung ist ein Protokoll mit einer Anwesenheitsliste zu führen.
- (2) Hierzu bestimmt der Vorsitzende einen oder mehrere Schriftführer aus den anwesenden Kammermitgliedern oder aus dem Personalstand der Kammerkanzlei. Das Protokoll und die Anwesenheitsliste sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.
- (3) Das Protokoll ist in möglichster Kürze zu führen. Es hat Anträge ihrem Wortlaut, sowie die Abstimmungsart und das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die Genehmigung obliegt der nächsten Plenarversammlung.

§ 7

Wahlen

- (1) Die Wahlen erfolgen in der ersten Plenarversammlung des Jahres, in dem sie notwendig werden. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Plenarversammlung stattfinden. Die neu gewählten Kammerfunktionäre treten erst nach Beendigung der betreffenden Plenarversammlung in Tätigkeit.
- (2) Vor der Wahl sind zwei Stimmzähler vom Vorsitzenden zu bestimmen. Sodann fordert der Vorsitzende alle Anwesenden zur Abgabe der Stimmzettel auf und erklärt nach angemessener Wartefrist die Wahl für geschlossen, worauf die Stimmzähler das Wahlergebnis feststellen und dieses vom Vorsitzenden verlautbart wird.

II. Ausschuss

§ 8

Zusammensetzung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und so vielen Mitgliedern, wie es der Bestimmung des § 26 Abs. 1 und 1a RAO entspricht.
- (2) Die Amtsführung der gewählten Organe ist unentgeltlich, mit diesen verbundenen Reisekosten und Barauslagen sind zu ersetzen.

§ 9

Teilnahmerecht, Vertraulichkeit

- (1) Die Ausschusssitzungen und Sitzungen der Abteilungen sind nur Mitgliedern dieser Gremien und dem protokollführenden Kammersekretär zugänglich, sofern der Ausschuss nichts Anderes verfügt. Es können insbesondere auch andere Kammermitglieder zur Beratung ohne Stimmrecht beigezogen werden.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge im Ausschuss verpflichtet. Vertraulich sind alle Personalsachen und Personalakten sowie solche, die ausdrücklich für vertraulich erklärt werden.
- (3) Protokolle über Ausschusssitzungen sind von einer Akteneinsicht ausgenommen¹.

§ 10

Beschlussfassung, Sitzungsleitung

- (1) Der Ausschuss hält seine Sitzungen in der Regel einmal im Monat ab. Er ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, einschließlich Präsident und Vizepräsident, beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende hat nur bei Stimmgleichheit ein Stimmrecht.
- (2) Im Ausschuss führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, in dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ausschusses, den Vorsitz.
- (3) Beschlüsse des Ausschusses oder der Abteilung können auch schriftlich, mittels Telefax oder auf elektronischem Weg unter Verwendung der elektronischen Anwaltssignatur gefasst werden, ohne dass der Ausschuss oder die Abteilung zu einer Sitzung zusammentritt (Umlaufverfahren), wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses oder der Abteilung der Beschlussfassung in dieser Form vorab zugestimmt haben.

§ 11

Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das insbesondere Anträge in ihrem Wortlaut und das Ergebnis von Abstimmungen festzuhalten hat. Das Anführen des Wortlautes kann entfallen, wenn dieser in den vorliegenden Akten enthalten ist.

¹ vgl. LVwG-460-1/2016-R9

§ 12

Gutachten

- (1) Der Ausschuss erstattet ferner auf Ersuchen der Gerichte Gutachten über die Angemessenheit des anwaltlichen Honorars und macht Sachverständige für Kostenstreitigkeiten im gerichtlichen Verfahren namhaft.
- (2) Für die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des Honorars, insbesondere in Gerichtsverfahren, wird als angemessene Vergütung ein Ansatz gemäß TP 3 RATG bis zum doppelten Betrag der TP 3 C RATG zuzüglich Einheitssatz (§ 23 RATG) festgesetzt. Für alle sonstigen Leistungen des Sachverständigen wie insbesondere Befundaufnahmen oder Teilnahme an Verhandlungen sind die Ansätze des RATG angemessen.

III. Präsident, Ehrenpräsident, Disziplinarrat, Rechnungsprüfer

§ 13

Präsident

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt die Kammer und den Ausschuss nach außen und vollzieht deren Beschlüsse.
- (2) Der Präsident überwacht die Erledigung der Geschäftsstücke und die Durchführung der von der Plenarversammlung und vom Ausschuss gefassten Beschlüsse. Ihm obliegt die Aufsicht über die Kammerkanzlei. Er bestimmt die Sitzungen des Ausschusses.
- (3) Der Präsident bestimmt Mitglieder des Ausschusses zu Referenten und weist diesen Geschäftsstücke zur Behandlung zu.
- (4) Bei Verhinderung des Präsidenten tritt der Vizepräsident in dessen Rechte und Pflichten, falls auch dieser verhindert sein sollte treten die Ausschussmitglieder nach ihrem Lebensalter an dessen Stelle.

§ 14

Ehrenpräsident

- (1) Die Plenarversammlung kann mit absoluter Mehrheit in öffentlicher Abstimmung beschließen, dass einem früheren Präsidenten, der diese Funktion mindestens 6 Jahre ausübte, der Titel „Ehrenpräsident“ der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer zusteht.
- (2) Die Ehrenpräsidenten der Kammer sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 15

Disziplinarrat

Für den Disziplinarrat der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer besteht eine eigene Geschäftsordnung.

§ 16

Rechnungsprüfer

Bei der Plenarversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die nicht dem Kammerausschuss angehören. Die Rechnungsprüfer haben die Richtigkeit der Kammerrechnung zu prüfen und der Plenarversammlung hierüber zu berichten.

IV. Kammerkommissär, mittlerweiliger Substitut (für Rechtsanwälte)

§ 17

Kammerkommissär²

- (1) Die zuständige Abteilung des Ausschusses hat einem Rechtsanwalt in den Fällen des § 34 Abs 1 und 2 RAO einen Kammerkommissär zu bestellen, der als Organ der Rechtsanwaltskammer tätig wird. Ihm ist eine Amtsbestätigung über seine Bestellung auszustellen
- (2) Wenn der Rechtsanwalt im Firmenbuch eingetragen ist, so ist die Bestellung des Kammerkommissärs über Mitteilung der Rechtsanwaltskammer von Amts wegen an das Firmenbuch zu melden. Ebenso hat die Meldung nach Beendigung der Bestellung über Mitteilung der Rechtsanwaltskammer zu erfolgen.
- (3) Die Bestellung und Enthebung des Kammerkommissärs ist auf der Website der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer unverzüglich und allgemein zugänglich bekanntzumachen.
- (4) Wenn ein anderer Rechtsanwalt bis spätestens einer Woche nach dem Eintritt des Erlöschens oder Ruhens bei der Rechtsanwaltskammer anzeigt, dass er die ansonsten einem Kammerkommissär zukommenden Aufgaben (gem. § 34a Abs 2 RAO) wahrnehmen wird und seitens des Ausschusses keine Gründe bekannt sind, die dagegensprechen, hat eine Bestellung eines Kammerkommissärs zu unterbleiben. Ein bereits bestellter Kammerkommissär ist in diesem Fall zu entheben. Dem an die Stelle des Kammerkommissärs eintretenden Rechtsanwalt kann eine Bescheinigung seiner Funktion (gem. § 34a Abs 5 erster Stz RAO) ausgestellt werden.
- (5) Im Falle des Verlustes der Eigenberechtigung oder Todes, sind die Wünsche der Angehörigen des Anwaltes bei der Bestellung eines Kammerkommissärs tunlichst zu berücksichtigen.
- (6) Die Bestellung zum Kammerkommissär kann von einem Rechtsanwalt nur aus den in § 10 Abs 1 erster Satz zweiter Halbsatz oder zweiter Satz RAO angeführten Gründen oder wegen Befangenheit abgelehnt werden.
- (7) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist ein Kammerkommissär von seiner Funktion zu entheben.
- (8) Sind die einem Kammerkommissär zukommenden Aufgaben (§ 34 a Abs 2 RAO) erfüllt, ist der Kammerkommissär auf Antrag zu entheben, wobei die Gründe für die Enthebung im Antrag zu bescheinigen sind.

§ 17a

² Für die Bestellung eines mittlerweiligen Stellvertreters bis 31.12.2016 sind die Regelungen der GeO idF 2016 anzuwenden

Mittlerweiliger Substitut

- (1) Bei vorübergehender Hinderung an der Berufsausübung aufgrund von Erkrankung oder einer Abwesenheit, ist ein mittlerweiliger Substitut durch die zuständige Abteilung des Ausschusses zu bestellen, wenn der Rechtsanwalt nicht selbst einen solchen namhaft macht. Im Fall der Bestellung ist dem mitterweiligen Substitut eine Amtsbestätigung über die Bestellung auszustellen.
- (2) Die Bestellung und Enthebung des mittlerweiligen Substituten ist auf der Website der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer unverzüglich und allgemein zugänglich bekanntzumachen.
- (3) Ergibt sich im Rahmen der Tätigkeit eines mittlerweiligen Substituten im Interesse des betroffenen Rechtsanwaltes oder seiner Mandanten die Notwendigkeit der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 34a Abs 2 letzter Satz RAO, so ist der mittlerweilige Substitut auf seinen Antrag hin auch zum Kammerkommissär zu bestellen.
- (4) Die Bestellung zum mittlerweiligen Substitut kann von einem Rechtsanwalt nur aus den in § 10 Abs 1 erster Satz zweiter Halbsatz oder zweiter Satz RAO angeführten Gründen oder Befangenheit abgelehnt werden.
- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist ein mittlerweiliger Substitut von seiner Funktion zu entheben, wobei der Ausschuss berechtigt ist, vor der Bestellung und nach derselben Erhebungen zu pflegen und nach einer Enthebung erforderlichenfalls einen anderen zu bestellen.
- (5) Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, ist der mittlerweilige Substitut auf Antrag zu entheben, wobei die Gründe für die Enthebung im Antrag zu bescheinigen sind.

V. Verfahrenshilfe, Amtsverteidigung, Bestellung zum entgeltlichen Vertreter

§ 18

Reihenfolge der Bestellung

- (1) Bei Bestellung von Rechtsanwälten im Rahmen der Verfahrenshilfe, von Amtsverteidigern und bei Bestellungen gemäß § 46 RAO ist nach Folgenden, festen Regeln vorzugehen:
Es werden getrennte Listen geführt für Bestellungen:
 - a) Aufgrund gewährter Verfahrenshilfe in Strafsachen und für die Bestellung von Amtsverteidigern, insbesondere nach § 61 (3) StPO.
 - b) Aufgrund gewährter Verfahrenshilfe in Zivilrechtssachen, in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und vor dem Verwaltungsgerichtshof, sowie in Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht und Bundesverwaltungsgericht.
- (2) Die Bestellung erfolgt nach den gesondert zu führenden Listen in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens der jeweils in der Liste der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwälte. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Einlangens des jeweiligen Bestellungsgesuches im Sekretariat der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer. Der Wohnort der Partei, welcher die Verfahrenshilfe bewilligt wurde, ist nach Möglichkeit insoweit zu

berücksichtigen, als unter Wahrung der gleichmäßigen Heranziehung der Kammermitglieder jener Rechtsanwalt aus der alphabetischer Reihenfolge vorgezogen wird, der im Sprengel des Bezirksgerichtes des Wohnortes der Partei seinen Kanzleisitz hat. Dabei hat der Ausschuss Wünschen des Beschuldigten (Angeklagten) zur Auswahl der Person dieses Verteidigers im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.

- (3) Wählt eine Partei, welcher Verfahrenshilfe einschließlich der Beigebung eines Rechtsanwaltes vom Gericht bewilligt worden ist, einen Rechtsanwalt mit dessen Zustimmung, so ist diese Vertretung auf den nächsten Fall der alphabetischen Zuteilung des Rechtsanwaltes anzurechnen.

§ 18 a

Bestellung gem. § 10 Abs 3 RAO

Auf Antrag einer zahlungsfähigen Partei hat der Ausschuss einen Rechtsanwalt als Vertreter für eine bestimmte Rechtssache bestellen, sofern die Partei bescheinigt, dass sie sich unter Bedachtnahme auf die Lage des Einzelfalles in ihr zumutbarer Weise redlich bei einer entsprechenden Anzahl von Rechtsanwälten um die Vertretungsübernahme bemüht hat.

§ 19

Überdurchschnittliche Belastung

Bei überdurchschnittlicher Belastung eines Rechtsanwaltes durch eine Bestellung oder das Zusammentreffen mehrerer Bestellungen (insbesondere hinsichtlich der Dauer der Vertretung in den Einzelfällen) kann der Ausschuss über Antrag des betreffenden Rechtsanwaltes unter Zugrundlegung der dem Ausschuss vorgelegten Kostenabrechnungen einen angemessenen Ausgleich durch Unterlassung der Bestellung dieses Rechtsanwaltes für einen oder mehrere zukünftige Bestellungsfälle gewähren.

§ 20

Enthebung

- (1) Kann der bestellte Rechtsanwalt die Vertretung oder Verteidigung aus einem der im § 10 Abs. 1 1. Satz 2 Halbsatz oder 2. Satz RAO angeführten Gründen oder wegen Befangenheit nicht übernehmen oder weiterführen, so ist er durch den Ausschuss auf seinen Antrag, auf Antrag der Partei oder von Amts wegen zu entheben und ein anderer Rechtsanwalt zu bestellen. Soweit der abberufene Rechtsanwalt aufgrund seiner Bestellung keine anwaltliche Tätigkeit entfaltet hat, ist die durch die Abberufung beendete Bestellung nicht anzurechnen. Im Falle des Todes des bestellten Rechtsanwaltes oder des Verlustes seiner Berechtigung zu Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist durch den Ausschuss von Amts wegen ein anderer Rechtsanwalt zu bestellen.
- (2) Wenn der an die Reihe kommende Rechtsanwalt gesetzlich berechtigt ist, die Vertretung in dem besonderen Falle abzulehnen, ist der nächste alphabetisch folgende Rechtsanwalt zu bestellen; in diesem Falle ist dem übergangenen Rechtsanwalt die nächstfolgende Vertretung zuzuteilen.

§ 21

Befreiung von der Verfahrenshilfe

- (1) Von der Bestellung im Rahmen der Verfahrenshilfe sind der Präsident, der Vizepräsident sowie der Präsident und der Vizepräsident des Disziplinarrates zur Gänze befreit. Die weiteren Mitglieder des Kammerausschusses und die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinarrates sowie der Kammeranwalt und dessen Stellvertreter sind von der Bestellung in Strafsachen befreit. Wenn ein Rechtsanwalt zwei der vorstehend genannten Funktionen bekleidet, mit denen Befreiung von der Bestellung in Strafsachen verbunden ist, hat dies die gänzliche Befreiung von der Verfahrenshilfebestellung zur Folge.
- (2) In den Fällen einer gänzlichen oder teilweisen Befreiung von der Leistung der Umlagen zur Versorgungseinrichtung nach § 53 Abs 2 Z 4 RAO, ist der Rechtsanwalt für denselben Zeitraum von der Verfahrenshilfe zu befreien.
- (3) Personen, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit nicht der Sozialversicherungspflicht in Österreich unterliegen, sind von der Verfahrenshilfe befreit.

§ 22

Befreiung von der Verfahrenshilfe aus Altersgründen

Der Ausschuss hat über Antrag eines Rechtsanwalts, der bereits die Voraussetzung für die Erreichung der Altersrente erfüllt, diese jedoch nicht in Anspruch nimmt, den Rechtsanwalt von der Bestellung im Rahmen der Verfahrenshilfe zu befreien; mit dem Tag der Befreiung erlischt auch das Recht und die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Leistung von Beiträgen zur Versorgungseinrichtung, Teil A.

§ 23

Verhinderung bei Verfahrenshilfe

- (1) Im Fall der Verhinderung hat der bestellte Rechtsanwalt für seine Stellvertretung rechtzeitig Vorsorge zu treffen.
- (2) Ein Rechtsanwalt kann die einem anderen Rechtsanwalt zugewiesene Vertretung im Rahmen der Verfahrenshilfe an dessen Stelle oder als Substitut übernehmen. Hierdurch wird an der Reihenfolge der Bestellung nichts geändert.
- (3) Hat jedoch ein Rechtsanwalt infolge einer Bestellung im Rahmen der Verfahrenshilfe mehrere Klagen zu überreichen oder mehrere Rechtsstreite zu führen, zählt diese Bestellung für so viele Fälle, wie Rechtsstreite geführt werden, wobei Wiedereinsetzungs- und Zwischenstreitigkeiten nicht gesondert gezählt werden.

§ 24

Kostennote bei Verfahrenshilfe

Die zur Verfahrenshilfe bestellten Rechtsanwälte sind verpflichtet, unverzüglich nach Abschluss der Sache, jedenfalls aber bis zum 31. Jänner eines Jahres für die Zeit des vorangegangenen Kalenderjahres Kostennoten an den Ausschuss zu legen.

VI. Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, Rechtsanwaltsanwärter, Kanzleibetrieb

§ 25

Von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer

- (1) Jeder Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter ist verpflichtet, einer Vorladung des Ausschusses oder des mit der Sache betrauten Ausschussmitgliedes Folge zu leisten und abgeforderte Äußerungen und Erklärungen verantwortlich zu erstatten. Die unentschuldigte Nichtbeachtung der Aufträge und Vorladungen des Ausschusses ist dem Disziplinartrat zur weiteren Behandlung anzuzeigen.
- (2) Allen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer steht es frei, sich schriftlich an den Ausschuss zu wenden und dort Anträge zu stellen, welche hierauf vom Ausschuss in Beratung zu nehmen sind. Der hierüber gefasste Beschluss ist dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 26

Rechtsanwaltsanwärter

- (1) Dem Ausschuss obliegt die Oberaufsicht über die Rechtsanwaltsanwärter; der Ausschuss ist berechtigt und verpflichtet, die Voraussetzungen für die Eintragung der Rechtsanwaltsanwärter, die Art ihrer Verwendung und die Gesetzmäßigkeit der Praxis zu überprüfen, zu diesem Zwecke Erhebungen zu pflegen und gegebenenfalls Aufträge zu erteilen.
- (2) Findet der Ausschuss, dass die von einem Rechtsanwaltsanwärter zurückgelegte Praxis den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, hat er die Praxisbestätigung zu verweigern.

§ 27

Fertigung von Schriftstücken

Nachstehende Ausfertigungen sind vom Präsidenten oder Vizepräsidenten eigenhändig zu unterschreiben:

- a) Bescheide
- b) Rückstandsausweise
- c) Vollstreckbarkeitsklauseln

Alle anderen Ausfertigungen werden im Namen des Präsidenten oder des Vizepräsidenten vom Leiter des Kammeramtes mit dem Beisatz „Für die Richtigkeit der

Ausfertigung“ unterfertigt, sofern der Präsident oder der Vizepräsident nicht eigenhändig zeichnen.

§ 28

Beschwerden und Eingaben

Beschwerden und andere Eingaben, die Beleidigungen enthalten oder aus verworrenen, unklaren, sinn- oder zwecklosen Ausführungen bestehen oder das Begehren nicht erkennen lassen oder sich in der Wiederholung bereits erledigter oder schon vorgebrachter Behauptungen erschöpfen, sind nach überblicksartiger Durchsicht und unter Verzicht auf eine ins Einzelne gehende Befassung und Bewertung zu den Akten zu nehmen, ohne sie weiter zu behandeln. Auch auf mündlich oder telefonisch vorgebrachte derartige Beschwerden brauchen die Organe und Kammerangestellten nicht weiter eingehen. Dies gilt auch sinngemäß im Wesentlichen bei aus Beschimpfungen bestehenden Schriftsätze und Anzeigen.³

§ 29

Veröffentlichungen

Die von der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer festgesetzte Geschäftsordnung sowie Satzung der Versorgungseinrichtung sind im Internet auf der Homepage der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer (www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at) dauerhaft bereitzustellen.

§ 30

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt in der vorliegenden Fassung mit der Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen:	am 11.11.2020
Genehmigt:	Bescheid des BMJ vom 07.12.2020, 2020-0.807.423
Veröffentlicht:	www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at

³ vgl. § 78 GOG